

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 25. Juni 1949

Nr. 14

## Inhalts-Übersicht:

(58) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 17. Juni 1949 . . . . . 43

Seite

(59) Zweite Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsrentengesetz vom 14. Mai 1949 . . . . . 44

Seite

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 8 bei)

## (58) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 17. Juni 1949

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

### Artikel I

Das durch Beschluß des Länderrates vom 9. September 1947 für zoneneinheitlich erklärte Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (Hessisches Gesetz vom 8. April 1947 — GVBl. 1947 S. 19) wird wie folgt geändert:

#### § 1

Nach § 4 wird eingefügt:

#### „§ 4a

(1) Für Berechtigte nach diesem Gesetz, die auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, gilt § 557 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß § 559 h Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht anzuwenden ist.

(2) Bei dem Kostenersatz nach § 4 wird das Krankengeld aus der Krankenversicherung bis zur Höhe der Vollrente des Berechtigten unter Anrechnung der tatsächlich gezahlten Rente erstattet.“

#### § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Witwe erhält eine Rente,

- a) solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend verloren hat oder
- b) wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) solange sie wenigstens ein Kind des Verstorbenen oder ein eigenes Kind versorgt, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht.

(2) Die Rente beträgt in den in Abs. 1 Ziff. a bezeichneten Fällen 40 v. H.,

in den in Abs. 1 Ziff. b bezeichneten Fällen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 20 v. H., nach Vollendung des 65. Lebensjahres 40 v. H. und in den in Abs. 1 Ziff. c bezeichneten Fällen 20 v. H.

des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes.“

#### § 3

Nach § 7 wird eingefügt:

#### „§ 7a

(1) Verwandte der aufsteigenden Linie erhalten eine Rente in Höhe von zusammen 20 v. H. des angenommenen Jahresarbeitsverdienstes, wenn sie beim Tode des Beschädigten

- a) erwerbsbeschränkt im Sinne des § 7 Abs. 1a waren oder
- b) als Mann das 65., als Frau das 50. Lebensjahr vollendet hatten,

und wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 593 der Reichsversicherungsordnung vorliegen.

(2) Die Rente wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren nach dem Tode des Beschädigten eintreten und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er seine Verwandten in dieser Lage unterhalten würde, wenn er noch lebte. Der Zeitraum von 5 Jahren beginnt frühestens am 9. Mai 1945.

(3) Bei Verwandten der aufsteigenden Linie, die Elternrente nach den früheren versorgungsgerechtl. Bestimmungen bezogen haben, gelten im Falle der Bedürftigkeit die übrigen Voraussetzungen als erfüllt.“

#### § 4

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Hat ein Berechtigter Anspruch auf Rente sowohl nach diesem Gesetz als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so sind die §§ 1274 und 1275 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei gilt die Rente nach diesem Gesetz als Rente der Unfallversicherung.“

#### § 5

Nach § 39 wird eingefügt:

#### „§ 39a

Sofern sich in einzelnen Fällen bei Anwendung des KB-Leistungsgesetzes besondere Härten ergeben, kann der Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen Ausgleich gewähren.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 1949

Der Hessische Ministerpräsident  
Stock

(59) **Zweite Durchführungsverordnung**  
zum **Flüchtlingsrentengesetz**  
vom 14. Mai 1949

Auf Grund des § 7 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 5. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 2) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Frist zur Einreichung der Feststellungsbogen (§ 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Flücht-

lingsrentengesetz vom 2. November 1948 — GVBl. S. 147) wird bis zum 31. Juli 1949 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Februar 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Mai 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt  
**Jos. Arndgen**

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 14 und Beilage Nr. 8 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei Gm H., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.